

**RS OGH 1998/12/23 7Ob346/98b,  
7Ob307/99v, 7Ob310/00i,  
7Ob306/00a, 7Ob49/19k, 7Ob192/21t,  
7Ob9/22g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1998

## Norm

VersVG §57

## Rechtssatz

Der Versicherungsnehmer hat bei Vorliegen einer Taxvereinbarung nicht die Höhe des tatsächlichen Schadens darzutun; es ist vielmehr von der Richtigkeit der vereinbarten Taxe auszugehen. Wegen des damit verbundenen Vorteils nimmt der Gesetzgeber sogar eine gewisse Bereicherung des Versicherungsnehmers in Kauf. Diese Durchbrechung des Bereicherungsverbots begegnet allerdings insofern einer Schranke, als sich der Versicherer darauf berufen kann, dass zur Zeit des Versicherungsfalls die Taxe den Ersatzwert erheblich übersteigt; insoweit trifft die Beweislast den Versicherer.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 346/98b  
Entscheidungstext OGH 23.12.1998 7 Ob 346/98b
- 7 Ob 307/99v  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 307/99v
- 7 Ob 310/00i  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 310/00i  
Beisatz: Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn die Taxe den Ersatzwert um mehr als 10 % übersteigt. (T1)
- 7 Ob 306/00a  
Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 306/00a  
Auch; Beis wie T1
- 7 Ob 49/19k  
Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 49/19k  
Beisatz: Tritt in der Betriebsunterbrechungsversicherung ein Teilschaden dadurch ein, dass bei bloß teilweiser Betriebsunterbrechung der Deckungsbeitrag nur teilweise nicht erwirtschaftet werden konnte, ist nicht die über dem Teilschaden liegende Taxe zu ersetzen, sondern nur der tatsächlich nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag. (T2)
- 7 Ob 192/21t  
Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 192/21t
- 7 Ob 9/22g  
Entscheidungstext OGH 16.02.2022 7 Ob 9/22g  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111473

## Im RIS seit

22.01.1999

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)